

Merkblatt

Kleinprojektförderung ZIEL 3 / CÍL 3

Grundsätze der Förderung

Im Rahmen des Ziel 3 / Cíl 3 - Programms zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik gewähren die Euroregionen an der sächsisch-tschechischen Grenze nach Maßgabe des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes Förderungen für Kleinprojekte der grenzübergreifenden Zusammenarbeit.

Mit den Förderungen sollen Kleinprojekte unterstützt werden, die die grenzübergreifende Information, Kommunikation und Kooperation zwischen Bürgern, Vereinigungen und Behörden im gemeinsamen Fördergebiet pflegen und intensivieren sowie die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Lebensraum stärken.

Detaillierte Informationen zu Rechtsgrundlagen, Förderbereichen, Förderinhalten, Förderempfängern und dem Fördergebiet finden Sie im Gemeinsamen [Umsetzungsdokument](#) zum Kleinprojektfonds Ziel 3 / Cíl 3.

Voraussetzungen für eine Förderung

Es werden nur Kleinprojekte gefördert, bei denen deutsche und tschechische Begünstigte **auf mindestens zwei der folgenden Arten** zusammenarbeiten.

Gemeinsame Planung

Das Projekt wird gemeinsam mit dem Partner aus dem Nachbarland durch Koordinierungsmaßnahmen (bspw. regelmäßige Treffen) vorbereitet. Die Partner sind in die Vorbereitung der Projektaktivitäten des jeweils anderen Partners involviert.

Gemeinsame Durchführung

Das Projekt wird gemeinsam mit dem Partner aus dem Nachbarland durchgeführt. Die Projektaktivitäten sind auf beiden Seiten der gemeinsamen Grenze inhaltlich und zeitlich verknüpft.

Gemeinsame Finanzierung

Die Finanzierung des Projektes erfolgt von beiden Seiten der gemeinsamen Grenze. Gemeinsame Finanzierung bedeutet finanzielle Beteiligung der Partner von beiden Seiten der Grenze im Verhältnis von mindestens 70 zu 30 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben.

Gemeinsames Personal

Die deutschen und tschechischen Kooperationspartner stellen jeweils Personal für die Projektumsetzung zur Verfügung.

Anwendung des Lead-Partner-Prinzips

Bei Kleinprojekten **mit gemeinsamer Finanzierung** benennen die Kooperationspartner einen Lead-Partner, der für die Antragstellung und Realisierung des Kleinprojektes verantwortlich ist. Der Lead-Partner trägt die organisatorische, inhaltliche und finanzielle Gesamtverantwortung für das Projekt und ist alleiniger Ansprech- und Vertragspartner. Die Kooperationspartner legen die Modalitäten für die gemeinsame Zusammenarbeit und Umsetzung des Kleinprojektes in einem [Kooperationsvertrag](#) fest.

Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit soll in der Regel **ein Jahr** nicht überschreiten.

Finanzielle Bedingungen

Die Gesamtausgaben für ein Kleinprojekt dürfen 40.000 Euro nicht überschreiten. Kleinprojekte, deren förderfähige Gesamtausgaben geringer als 1.500 Euro sind, werden nicht berücksichtigt.

Die Höhe der Förderung beträgt 85 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch bis zu 22.500 Euro bei gemeinsam finanzierten Kleinprojekten. Bei Kleinprojekten, die nicht mit dem Projektpartner des jeweiligen Nachbarlandes gemeinsam finanziert werden, beträgt die Höchstgrenze für eine Förderung 15.000 Euro.

Als gemeinsam finanziert gilt ein Kleinprojekt, wenn es in einem Verhältnis von mindestens 30 zu 70 vom Hundert der förderfähigen Gesamtkosten von den Projektpartnern beiderseits der Grenze finanziert wird.

Die Anerkennung der Förderfähigkeit von Ausgaben beginnt mit der offiziellen Annahme des Projektantrages. Die offizielle Annahme erfolgt durch Mitteilung über den erfolgreichen Abschluss der fachlichen Prüfung durch das KPF-Projektsekretariat.

Eine Erstattung der förderfähigen Ausgaben erfolgt nur dann, wenn über die Förderung des Kleinprojektes im Lenkungsausschuss positiv entschieden und eine Fördervereinbarung geschlossen wurde.

Die Höhe der Förderung wird auch in der Tschechischen Republik in Euro bewilligt und ausgezahlt. Der Antragsteller bzw. der Lead-Partner sowie die Projektpartner von der tschechischen Seite tragen das Risiko im Zusammenhang mit den Kursschwankungen.

Weitere Einzelheiten, insbesondere zu **förderfähigen Ausgaben**, finden Sie ebenfalls im [Umsetzungsdokument](#).

Fristen und Verfahren für die Einreichung von Projektanträgen

Anträge auf Gewährung einer Förderung aus dem Kleinprojektfonds können **laufend** bei der örtlich zuständigen Stelle des KPF-Projektsekretariates der Euroregion eingereicht werden.

Der zweisprachige Projektantrag muss vollständig ausgefüllt, identisch in elektronischer und gedruckter Form, mit Datum und Originalunterschriften eingereicht werden.

Bei Kleinprojekten **mit gemeinsamer Finanzierung** legt der Lead-Partner mit Einreichung des Projektantrages bei der antragsannahmenden Stelle den mit den beteiligten Projektpartnern geschlossenen [Kooperationsvertrag](#) vor.

Wird ein Kleinprojekt **nicht gemeinsam finanziert**, legt der Antragsteller einen **von allen beteiligten Projektpartnern unterzeichneten [Projektantrag](#)** bei der antragsannahmenden Stelle vor.

Für die Qualifizierung und Prüfung eines Antrages sollte jeder Antragsteller ca. drei Monate Zeit berechnen.

Die Entscheidung über die Förderung eines Kleinprojektes trifft der Lokale Lenkungsausschuss der Euroregion. **Jeweilige Stichtage und Termine dazu werden auf der Homepage der Euroregion veröffentlicht.**

Offizielle Mitteilung über die Projektentscheidung

Auf der Grundlage der Entscheidung des Lokalen Lenkungsausschusses schließt die örtlich zuständige Stelle des KPF-Projektsekretariates der Euroregion mit dem Projektträger / Lead-Partner des Kleinprojektes einen privatrechtlichen Vertrag zur Gewährung einer Förderung oder erteilt ihm eine Absage.

Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im **Erstattungsprinzip (Vorfinanzierung der Projektkosten)** und ausschließlich nach Vorlage bezahlter Originalrechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege bei der örtlich zuständigen Stelle des KPF-Projektsekretariates der Euroregion. Bei Kleinprojekten mit gemeinsamer Finanzierung reichen die Kooperationspartner ihre bezahlten Originalrechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelege bei der jeweils örtlich zuständigen Stelle des KPF-Projektsekretariates der Euroregion ein.

Die Auszahlung wird nach Prüfung der Förderfähigkeit der getätigten Ausgaben durch das zuständige KPF-Projektsekretariat an den Projektträger / Lead-Partner vorgenommen.

Bei gemeinsam finanzierten Projekten leitet der Lead Partner die erhaltene Fördermittel den an der Finanzierung sich beteiligten Partner anteilig weiter.

Zwischenabrechnungen sind jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahres möglich. In der Regel sollen dabei mindestens 4.000 € der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Kleinprojektes abgerechnet werden können.

Publizität

Entsprechend des Merkblattes zu den EU-Rechtsvorschriften und Informations- und Publizitätspflichten, Punkt 3 müssen Informations- und Publizitätsmaßnahmen vorgeschriebene Elemente, das Emblem der EU, den Verweis auf den EFRE sowie den Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert: „Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung: Wir investieren in Ihre Zukunft / Evropský fon pro regionální rozvoj: Investice do vaší budoucnosti“ umfassen.

Kontrolle

Im Laufe der Projektumsetzung kann jedes Projekt von der zuständigen Stelle des KPF-Projektsekretariates der Euroregion kontrolliert werden. Es wird eine Kontrolle der Projektumsetzung vor Ort durchgeführt, um festzustellen, ob das Projekt in Übereinstimmung mit dem Projektantrag durchgeführt wird.

Abschluss des Projektes

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projektes reicht der Projektträger / Lead-Partner mit dem abschließenden Auszahlungsantrag und den dazugehörigen Belegen, einen Abschlussbericht mit den erreichten Projektergebnissen sowie eine zusammengefasste Belegliste aller getätigten Ausgaben beim KPF-Projektsekretariat ein.

Formulare, die zwingend als Anlage zum Projektantrag einzureichen sind:

- Satzung (soweit zutreffend)
- Registerauszug (in Kopie)
- Nachweis zur Vertretungsberechtigung eines Antragstellers (wenn im Registerauszug nicht erkennbar)
- Ehrenerklärung Lead-Partner (trifft nur für tschechische Antragsteller zu)
- Ehrenerklärung Projektpartner (trifft nur für tschechische Antragsteller zu)
- Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung
- Erklärung der Kooperationspartner (nur bei gemeinsam finanzierten Projekten)
- Kooperationsvertrag (nur bei gemeinsam finanzierten Projekten)

Die Anforderung weiterer Unterlagen im Rahmen der Fachprüfung bleibt vorbehalten.